



Buchhalterschulung 2024

November 2024

M.Sc. agr. Christian Benke, Steuerberater
Treuenbrietzen/Roßlau



E-Rechnung und Kassenführung



Gliederung:

1. Die neue E-Rechnung ab 01.01.2025
2. Wissens-Update für die Kassenführung
3. Sonstiges

2

Christian Benke, Steuerberater
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Begriffsdefinition

- **B2B** ist die Abkürzung für Business-to-Business und lässt sich mit „von Firma zu Firma“ übersetzen



Quelle Bild: www.koss Software.de

3

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Begriffsdefinition

- **B2C** ist die Abkürzung für Business-to-Consumer und beschreibt die Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen und den Privatpersonen



Quelle Bild: www.koss Software.de

4

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Begriffsdefinition

- **B2G** ist die Abkürzung für Business-to-Government und beschreibt die Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung

5

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung im EU-Ausland

Polen, Spanien, Frankreich, Dänemark, Belgien, Slowenien –
Pflicht zur E-Rechnung in B2B ab 2024

Serbien – Pflicht zur E-Rechnung im B2B ab 2023

Finnland – Pflicht zur E-Rechnungen auf
Wunsch des Geschäftspartners ab 2022

Italien – E-Rechnungspflicht im B2G
und B2B vor dem Jahr 2022

Deutschland, Schweden, Bulgarien,
Slowakei und Rumänien – erwägen erst
die Einführung der E-Rechnungspflicht



Quelle: Rödl & Partner

6

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung im EU-Ausland

Italien

- E-Invoicing seit 2019 verpflichtend für in Italien ansässige Unternehmer
- Nationale B2B- und B2C-Transaktionen
- seit 01.07.2022: E-Rechnung bei grenzüberschreitenden Leistungen
- Abwicklung über Server der Finanzverwaltung

7

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung im EU-Ausland

Polen

- Freiwillige E-Rechnungsstellung seit 01.01.2022
- Verpflichtende E-Rechnungsstellung für alle in Polen ansässigen Unternehmer + Echtzeitreporting verschoben auf 01.01.2025
- Abwicklung über zentrale Plattform

8

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung

- Einführung durch das Wachstumschancengesetz v. 27.03.2024
- BMF hat zur Einführung der E-Rechnung ein Anwendungsschreiben vom 15.10.2024 veröffentlicht (Stand des Vortrages)

9

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung

- Erster Schritt hin zur Einführung einer einzeltransaktionsbezogenen Meldepflicht in (nahezu) Echtzeit
- Finanzverwaltung möchte perspektivisch alle Daten zu Ein- und Ausgangsrechnungen in strukturierter Form zeitnah zur Leistungserbringung übermittelt bekommen
- Vorbereitung auf ViDA = EU-weite Einführung der E-Rechnung (geplant ab 01.07.2030)

10

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Anwendungsbereich

- Anwendungsbereich gem. § 14 Abs. 2 UStG
 - im Inland **nicht** nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreie Umsätze
 - § 4 Nr. 12 = Vermietung und Verpachtung (langfristig)
 - § 4 Nr. 14 = Heilbehandlungen
 - eines im Inland ansässigen Unternehmers
 - an einen anderen im Inland ansässigen Unternehmer
 - für dessen Unternehmen

11

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Anwendungsbereich

Was folgt daraus?



- Betroffen sind alle Unternehmer,
- die Waren oder Dienstleistungen in DE einkaufen!
- die Waren oder Dienstleistungen im B2B-Geschäft in DE verkaufen

12

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung – Anwendungsbereich (-)

Wann muss ich **keine** E-Rechnung ausstellen?

- Kunde ist Endkunde (B2C)
- Kunde ist im Ausland ansässig
- Leistung ist im Ausland steuerbar (z.B. Fernverkäufe ins EU-Ausland, Baustelle im EU-Ausland)
- Kleinbetragsrechnung (Brutto bis EUR 250)
- Bestimmte steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 8 – 29 UStG)
- Erleichterungen für Kleinunternehmer **sind geplant**



13

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung – Anwendungsbereich (-)

Wann muss mein Lieferant / Dienstleister mir **keine** E-Rechnung ausstellen?

- Kleinbetragsrechnung (Brutto bis EUR 250)
- Fahrausweise (Bahn, ÖPNV, Linienflug, nicht: Taxi)
- Lieferant / Dienstleister sitzt im EU-Ausland
- Leistung ist im Ausland steuerbar
- Bestimmte steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 8 – 29 UStG)

14

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung – Anwendungsbereich (+)

- Wer **muss** eine E-Rechnung ausstellen, auch wenn er keine Steuer in der Rechnung ausweist?
- **Beachte Grundsatz:**
- Ob der Leistungsempfänger Vorsteuern geltend machen kann, ist unbeachtlich (E-Rechnung auch bei Leistung an Kleinunternehmer, Land- und Forstwirtschaft [§ 24 UStG] oder Vermietungsunternehmen)

15

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung – Anwendungsbereich (+)

Wer **muss** eine E-Rechnung ausstellen, auch wenn er keine Steuer in der Rechnung ausweist?

m.E. zwei Hauptanwendungsfälle:

- Kleinunternehmer (z.B. auch „private“ Betreiber von PV-Anlagen mit ihrer Einspeisevergütung)
- Reverse-Charge-Umsätze (Bauleistungen → Handwerker müssen untereinander E-Rechnungen ausstellen)

16

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung – Anwendungsbereich (+)

Wer **muss** eine E-Rechnung ausstellen, auch wenn er keine Steuer in der Rechnung ausweist?

- Steuerfreie Güterbeförderungen bei Ein- und Ausfuhr von Waren (→ Besonderheiten für Speditionen)
- Innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen zwei deutschen Unternehmen
- Anwendung der Margenbesteuerung (Reisebranche und Gebrauchsgüter)

17

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung – gem. § 14 Abs. 1 S. 2 ff UStG

- Rechnung in strukturiertem elektronischem Format = XML-Datei
- Rechnung im **CEN-Format** EN 16931 (gem. BMF = insb. XRechnung, ZUGFeRD)
- Hybride Formate: Bilddatei und XML-Datei sind in einer Datei zusammengefasst (z.B. ZUGFeRD)
- Rechnung muss elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail-Anhang, Webdownload, Portal, Schnittstelle, **Getmyinvoices**)

18

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung – gem. § 14 Abs. 1 S. 2 ff UStG



19

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung (-)

Sonstige Rechnungen ≠ E-Rechnung

- Papier

- Andere elektronische Formate (nicht strukturiert)
 - PDF
 - Bilddatei
 - Fax
 - Word
 - E-Mail-Text

20

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung – Angaben nach Artikel 6 CEN-RL



- Gemäß Artikel 6 CEN-RL (RL 2014/55/EU) sind folgende Angaben als Kernelemente einer elektronischen Rechnung zu werten:
- Prozess- und Rechnungskennungen,
- Rechnungszeitraum,
- Informationen über den Verkäufer,
- Informationen über den Käufer,
- Informationen über den Zahlungsempfänger,
- Informationen über den Steuervertreter des Verkäufers,
- Auftragsreferenz,
- Lieferungsdetails,
- Anweisungen zur Ausführung der Zahlung,
- Informationen über Zu- oder Abschläge,
- Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten,
- Rechnungsgesamtbeträge,
- MwSt.-Aufschlüsselung.

21

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Rechnungstypen



- Relevante Rechnungstypen:
 - Rechnung (380)
 - Gutschrift (389)
 - Anzahlungsrechnung und Vorkasse (386)
 - Anzahlungsrechnung im Baubereich (875)
 - Schlussrechnung im Baubereich (877)
 - Teilrechnung, d.h. Abrechnung über eine Teilleistung (326)
 - Teilrechnung im Baubereich (876)

22

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau


November 2024

Bestehendes Layout	Beschreibung	Vorschrift UStG	Mögliches Layout CEN	Vorhanden im X-Rechnung	Spezifikationen X-Rechnung	Definition des Typs laut UN CodeListe
aktuell verwendet/ relevant						
Rechnung	Initiale Rechnung nach Leistungserbringung	§ 14 (1) S.1 UStG	380 - Commercial invoice		Rechnung	Document/message claiming payment for goods or services supplied under conditions agreed between seller and buyer.
ust. Gutschrift	Rechnungstellung durch Leistungsempfänger	§ 14 (2) S. 2 UStG	389 - Self billed invoice		Behandlung als Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG	An invoice the invoice is producing instead of the seller.
Vorausrechnung	Initiale Rechnung über komplettes Ergebnis vor Leistungserbringung	§ 14 (5) UStG	388 - Proforma invoice			
Abschlag	Abrechnung eines Teiltetrags vorleistungsende (keine Teilleistungen)	§ 14 (5) UStG	385 - Proforma invoice		Eine strukturierte Übermittlung von Abschlagsplänen ist aktuell noch vorgesehen. Zukünftige Zahlungen können jedoch in B2B im B2C1 Invoice rose subject über den code AC0V für future Plans übertragen werden. Alternativ ist eine Übermittlung in Form eines Anhangs in B2C1 denkbar.	An invoice to pay amounts for goods and services in advance; these amounts will be subtracted from the final invoice.
Abschlagsplan	i.d.R. Strom/ Gas/ Wasser	§ 14 (5) UStG	385 mit Anfügung oder bei Meldeystem nicht mehr mögl.!			
Schlussrechnung	abschließende Abrechnung unter Berücksichtigung evtl. erfolgter Abschläge	§ 14 (1) S.1 UStG, Absätze 14 & USAE	877 - Final construction invoice		X/Schlussrechnung im Baubereich	Invoice concluding all previous partial invoices and partial final construction invoices in the context of a specific construction project.
Restrechnung	abschließende Abrechnung über eine Restforderung	§ 14 (1) S.1 UStG	380 - Invoice?			
Rechnungsergänzung	Ergänzung noch nicht aufgeführter Pflichtangaben	§ 31 (5) UStDV	Kommt nicht mehr vor, da "Pflichtangaben" + "Pflichtfelder" Ansonsten 324			
Rechnungskorrektur	Abrechnung bereits vorhandener Pflichtangaben (mit Verweis auf Ursprungsrechnungen)	§ 31 (5) UStDV	384 - Corrected invoice		Bezug auf original vorhergehende Rechnung oder Gutschrift muss gegeben werden (s. "PRECEDING INVOICE REFERENCE" (06-0))	Commercial invoice that includes revised information differing from an earlier submission of the same invoice.
Befristungsanzeige	Befristung/Mängelreklamation durch den Leistungsempfänger angeht	Anforderung von § 31 (5) UStDV	383 - Credit note			Document/message for providing debt information to the relevant party.
Entgelteänderung	nachträglich vereinbarte Preisänderung	§ 17 (1) UStG	381 - Credit note		Behandlung als kaufmännische Gutschrift, kein Bezug auf vorhergehende Rechnung notwendig.	Document/message for providing credit information to the relevant party.
Entgelteerhöhung	nachträglich vereinbarte Preisänderung	§ 17 (1) UStG	neu			
(Teil-)Storno	(teilweises) Stornieren einer Rechnung	§ 17 (1) UStG, § 31 (5) UStDV	neu			
Dauermietrechnung	Rechnung über Leistungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wiederholt ausgeführt werden (benötigt kein Leistungsdatum, aber ein gültig ab Datum)	§ 17 (1) UStG, § 31 (5) UStDV	neu, oder bei Meldesystem nicht mehr mögl.!			
weitere Formulare - werden bei X-Rechnung zusätzlich zu den obigen Typen verwendet (nicht mehr notwendig!)						
Teilleistung?	Zu prüfen, ob hier Teilleistung gemeint ist oder Abschlag und wie die Abgrenzung zum Typ 385 ist. Laut englischer Beschreibung in der CEN-Norm handelt es sich hier um eine Unvollständige Rechnung (siehe Spalte 7), Laut KoBe:	§ 14 (1) S.1 UStG	326 - Partial invoice		X	Document/message specifying details of an incomplete invoice.
Abschlagsrechnung im Baubereich	Aktuell bei uns keine Unterscheidung zwischen Abschlagsrechnung und Abschlagsrechnung im Baubereich. Später zukünftig erforderlich, da spezielle Angaben zu Bauleistungen möglich sind und Verweise auf Anhangs usw. (siehe Spalte 6 Verwendungsberechnung bei X-Rechnung).	§ 14 (5) UStG	875 - Partial construction invoice (aus unserer Sicht recht 385)		Abschlagsrechnung Baubereich (Wie Kolonnenrechnung erlaubt die Ausstellung von Rechnungen mit einer hierarchischen Struktur, bei der einer Position beliebige Unterpositionen („Sub-Invoice“) zugeordnet werden können. Außerdem erlaubt die Extension im Gegensatz zum Standard (Rechnung die Erhebung von ML-Anhängen). Somit können die im Baubereich häufig verwendeten GAB-Optionen als rechnungsbegründende Unterlagen übermittelt werden.)	Partial invoice in the context of a specific construction project.
Teilabschlussrechnung im Baubereich	Teilabschlussrechnung im Baubereich	§ 14 (1) S.1 UStG	876 - Partial final construction invoice		Teilabschlussrechnung Baubereich	Invoice concluding all previous partial construction invoices of a completed partial rendered service in the context of a specific construction project.

23

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024



E-Rechnung – Zeitplan für Ausgangsrechnungen

- **Ab wann gilt die E-Rechnung?**
 - **Grundsatz:** Verpflichtend ab dem 01.01.2025
 - **Ausnahme:** Übergangsregelung (weiterhin Papierversand oder anderes elektronisches Format möglich)
 - Allgemein: bis 31.12.2026
 - Bei Gesamtumsatz des Leistenden **bis** EUR 800.000: bis 31.12.2027

24

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung – Zeitplan für Ausgangsrechnungen



Spätestens zum 01.01.2027 / 2028 müssen Ausgangsrechnungen auf die E-Rechnung umgestellt werden

25

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Sanktionen



Was passiert, wenn ich trotz Verpflichtung keine E-Rechnung ausstelle?

- Kunde kann Zahlung zurückhalten, ohne in Verzug zu kommen + ggf. korrekte Rechnungsstellung zivilrechtlich einklagen
- FA kann gem. § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG ein Bußgeld von bis zu EUR 5.000 **je** fehlerhafter Rechnung verhängen
- **Aber nur** wenn Rechnung vorsätzlich oder leichtfertig nicht als E-Rechnung ausgestellt wird

26

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Sanktionen

Muss ich prüfen, ob mein Kunde Unternehmer ist und ich somit eine E-Rechnung ausstellen muss?

- Keine Pflicht aktiv beim Kunden nachzufragen, wenn nicht offenkundig Anhaltspunkt erkennbar (z.B. Supermarktkasse, Bäcker, Baumarkt etc.)
 - Was sind offenkundige Anhaltspunkte:
 - USt-IdNr
 - WIdNr.
 - USt 1 TG-Bescheinigung
- Kunde hat Interesse an korrekter Rechnung für den Vorsteuerabzug

27

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Eingangsrechnungen

Ab wann muss ich E-Rechnungen entgegennehmen?

- Pflicht zur Entgegennahme von E-Rechnungen ab dem 01.01.2025: Es gibt **keine Übergangsfrist** auf der Rechnungseingangsseite!
- Lieferant / Dienstleister **darf ohne Zustimmung** auf E-Rechnung umstellen
- Kunde hat keinen Anspruch auf Übersendung in einem anderen Format, wenn Übersendung als E-Rechnung angeboten wird - im Zweifel hat Kunde keinen Vorsteuerabzug

28

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Eingangsrechnungen

Jeder Unternehmer muss bis zum Jahreswechsel in der Lage sein, E-Rechnungen entgegenzunehmen und archivieren zu können!

- Eingangsprozess und Verarbeitungsprozess erarbeiten (z.B. zentrales E-Mail-Postfach für Rechnung z.B. über die NLB)
- Abstimmung mit Dienstleistern / Lieferanten empfehlenswert, klären auf welche E-Mail Adresse die Rechnungen versandt werden sollen

29

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnungen – Einzelfragen I

Welche Folgen hat es, wenn ich zukünftig Rechnungen nicht als E-Rechnung erhalte?

- Fehlerhafte Syntax: keine ordnungsgemäße Rechnung → kein VSt-Abzug
- Fehlerhaftes Format (Papier statt E-Rechnung)
 - Grundsatz des BMF: kein Vorsteuerabzug
 - Ausnahme: Bis Ablauf der Übergangsfrist unkritisch

30

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnungen – Einzelfragen II

- Ab 01.01.2027 muss geprüft werden, ob die Grenze für kleine Unternehmen für den Lieferanten greift, wenn Papierrechnung eingeht
- Ab 01.01.2028 nur bei Nachweis **in jedem Einzelfall** noch Vorsteuerabzug ohne E-Rechnung möglich
(**Beachte:** bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Papierrechnung i. S. d. §§ 14, 14a UStG wird Vorsteuerabzug regelmäßig zugelassen werden)
- Bei Reverse Charge Rechnungen droht kein Verlust des Vorsteuerabzugs (EUGH Rechtsprechung)

31

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnungen – Leistungsbeschreibung

Was gilt es bei der Leistungsbeschreibung zu beachten?

- Auch Leistungsbeschreibung muss in strukturierter, maschinell auslesbarer Form vorliegen
- Eindeutige Identifizierung der Leistung aus den Angaben in der E-Rechnung muss möglich sein
 - = Menge und Art der Gegenstände im Datensatz beschrieben
 - = Art und Umfang der Dienstleistung im Datensatz beschrieben

32

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnungen – Leistungsbeschreibung



- Weitergehende Angaben können im integrierten Anhang der E-Rechnung beigelegt sein
- Bezugnahme auf weitere Unterlagen setzt voraus, dass Unterlagen der Rechnung beigelegt sind (z.B. Notarvertrag)
- Links und gesonderte Übermittlung der Unterlagen ist nicht zulässig

33

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Dauerschuldverhältnisse



- E-Rechnung muss zumindest für erste Teilleistung ausgestellt werden
- Für weitere Zeiträume kann anderes Format gewählt werden
- Gilt eingeschränkt auch für bestehende Dauerschuldverhältnisse (erstmalige E-Rechnung, wenn sich nach dem 31.12.2026 / 31.12.2027 Angaben in der Dauerrechnung ändern).

34

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Dauerschuldverhältnisse



- Überwachung der Umstellung von Leasing- und Mietrechnungen
- Bei Änderung von Rechnungsangaben (Mietpreiserhöhung) → stets neue E-Dauerrechnung auszustellen

35

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnungen – Schlussrechnungen




- **Endrechnung (DE):** Abrechnung über das Gesamtentgelt
 - Abzug aller vereinnahmten Entgelte, über die gesondert mit Steuerausweis abgerechnet wurde
 - Erfolgt keine korrekte Absetzung: Steuerschuld nach § 14c UStG
- **Restrechnung:** Abrechnung über den noch offenen Differenzbetrag


36

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024




E-Rechnungen – Schlussrechnungen

- **Problem:** Endrechnung ist im strukturierten Teil der E-Rechnung gegenwärtig nicht darstellbar: 
- Umstellung auf Restrechnung
- Abzug der Anzahlungen im integrierten Anhang (als reines PDF)
- Übergangslösung bis Ende 2027 → danach neu bewerten!

37 Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024



E-Rechnungen – Schlussrechnungen

Beispiel:
 Angabe der einzelnen Anzahlungen in einem Anhang zur Endrechnung
 Endrechnung Nr.: 19.11.01
 Errichtung einer Montagehalle
 Ablieferung und Abnahme: 12.11.01
 Montagehalle

Gesamtentgelt	6.500.000 €
+ Umsatzsteuer	1.235.000 €
Gesamtpreis	7.735.000 €

Inhalt der E-Rechnung

Die geleisteten Anzahlungen sind in der angefügten Zahlungsübersicht zusammengestellt.
 Anhang der Rechnung Nr. vom 19.11.01
 Zahlungsübersicht

	Gesamtbetrag	Entgelt	Umsatzsteuer
Anzahlung am 01.02.01	2.380.000 €	2.000.000 €	380.000 €
Anzahlung am 02.04.01	1.190.000 €	1.000.000 €	190.000 €
Anzahlung am 04.06.01	1.190.000 €	1.000.000 €	190.000 €
Anzahlung am 01.08.01	1.190.000 €	1.000.000 €	190.000 €
	5.950.000 €	5.000.000 €	950.000 €

Quelle: A 14.8 (7) UStAE

38 Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Aufbewahrung

Was gilt bzgl. Aufbewahrung und Rechnungseingangsprüfung?

- E-Rechnung ist stets im Ursprungsformat zu archivieren
- E-Rechnung muss nur maschinell lesbar aufbewahrt werden
- Verarbeitung in der Buchhaltung sollte auf Basis der XML-Datei erfolgen, sofern möglich
- Normalerweise keine Abweichung zwischen Bilddatei und XML-Datei möglich (nur bei mutwilligem Eingriff)

39

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Aufbewahrung

Echtheit und Unversehrtheit einer Rechnung

- Grundsätzlich gilt eine Rechnung als echt, wenn der Versender der Rechnung bei Ankunft der Rechnung immer noch derselbe ist.
- Die Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass sich der Inhalt einer elektronischen Rechnung auf dem Übermittlungsweg nicht verändern darf.

40

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Aufbewahrung

Nachweis der Echtheit und Unversehrtheit einer Rechnung

1. Möglichkeit - Signatur

In § 14 Abs. 3 UStG werden die qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) oder der **elektronische Datenaustausch (EDI)** nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98) genannt

41

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

E-Rechnung - Aufbewahrung

2. Möglichkeit – IKS = innerbetriebliche Kontrollverfahren

Was bedeutet dies?



- Nachweis über die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts muss der Unternehmer mithilfe eines sog. "verlässlichen Prüfpfads" führen. Ein verlässlicher Prüfpfad ist eine Art innerbetriebliche Kontrolle bzw. ein innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung sicherstellt.
- **Im Klartext:** Der Unternehmer kontrolliert vom Eingang der Leistung bis zur Bezahlung der Rechnung, ob die erhaltene Leistung mit der in der Rechnung fakturierten Leistung identisch ist.

42

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Wissens-Update für die Kassenführung



Kassenführung – Was ist erlaubt?




```

graph TD
    A[Bareinnahme] --> B[Technische Kasse]
    A --> C[Offene Ladenkasse]
    B --> D["TSE – Pflicht  
z.B. Registrierkassen"]
    B --> E["Ohne TSE  
z.B. Warenautomaten"]
    C --> F["Einzelaufzeichnungen  
z.B. Quittungen"]
    C --> G["Kassenbericht  
(gezählter Saldo)"]
  
```

43
Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau
November 2024

Wissens-Update für die Kassenführung



- AO (§§ 146, 146a, 146b, 379), AEAO
- KassenSichV, Technische Richtlinien, Schutzprofile
- BMF-Schreiben (GoBD, Nichtanwendungserlass)
- Länderregelungen, Informationsschreiben
- FAQs (BMF, BSI, BZSt)

44
Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau
November 2024

Wissens-Update für die Kassenführung



TSE – Pflicht für elektronische Kassensysteme (§ 146a AO) (ab 01.01.2020) – Nicht TSE – fähige Registrierkassen dürfen bis 31.12.2022 genutzt werden

- **Ziel:** Manipulation verhindern
 - TSE = Technische SicherheitsEinrichtung
 - „Technologieoffen“ (Hardwarespeicher/Cloud)
 - **Standard-Schnittstelle (DSFinVK)**
 - Zertifizierungsverfahren (BSI)
- Meldepflicht für TSE-Kassen (ab 2025)
- Belegerteilungspflicht
- auch für Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)

45

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Wissens-Update für die Kassenführung



Standard-Schnittstelle (DSFinVK) (§ 158 Abs. 2 S.2 AO)

§ 158 Beweiskraft der Buchführung

- (1) Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht,
 1. soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu beanstanden oder
 2. soweit die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der **einheitlichen digitalen Schnittstellen** des § 41 Absatz 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 2a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, des **§ 146a oder des § 147b** in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden.

46

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Wissens-Update für die Kassenführung



Für welche Systeme gilt die TSE?

- Registrierkassen (+)
- PC-Kassen, Tablet/Cloud-Systeme (+)
- Taxameter und Wegstreckenzähler (-) (ab 2024/2026 (+))
- Geld und Warenspielgeräte (-) (Änderung in Planung)
- Buchführungssysteme (-)
- Warenautomaten, Fahrscheinautomaten (-)
- Parkscheinautomaten, Ladesäulen (-)

47

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – Aufzeichnungspflichten bei TSE



- Jeder Geschäftsvorfall und andere Vorgänge
- Inhalt: § 146a AO i.V.m. § 2 KassenSichV

Zeitpunkt 1 – Vorgangsbeginn

- Transaktionsnummer (einmalig)
- Art des Vorgangs
- Daten des Vorgangs
- Zahlungsart (bar/ec-cash)

Zeitpunkt 2 – Beendigung / Abbruch

- Prüfwert
- Seriennummer des Sicherheitsmoduls und der Kasse

48

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – Aufzeichnungspflichten ohne TSE-Pflicht



Auch ohne TSE-Pflicht gilt:

- Grundaufzeichnungen aufbewahren (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO)
- Originalformat
- Schutz gegen spurlose Veränderung/Löschung (§ 146 Abs. 4 AO)
- Lesbarkeit und Auswertbarkeit gewährleisten
- Datenzugriff (§ 147 Abs. 6 AO)
- Bedienungsanleitung, Programmierprotokolle

49

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – grundsätzliche Hinweise I



- BFH (Urteil vom 25.3.2015, X R 20/13)
- „Bei einem programmierbaren Kassensystem stellt das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen einen formellen Mangel dar, der grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt.“
(- Leitsatz 5 -)

50

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – grundsätzliche Hinweise II



- BFH (Urteil vom 28.11.2023 – X R 3/22) **Urteil nicht zu TSE Kasse**
- Verwendung eines objektiv manipulierbaren Kassensystems stellt grundsätzlich formellen Fehler von erheblichem Gewicht dar (= Schätzungsbefugnis)
- Erstprogrammierung und spätere Änderungen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden
- Aber: Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz bei „Altkassen“, mindestens bis Ende 2016
- Freiwillige Aufzeichnungen können kompensieren

51

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – Verfahrensdokumentation (VD)




Was ist u.a. in einer VD enthalten?

- Dokumentation der Programmierung (Verantwortung?)
- Wer darf stornieren? Wer verwaltet die Rechte?
- Retouren, Umtausch, Gutscheine
- Kassensturz (Wer? Wann? Dokumentation?)
- Verantwortung für Bargeldbestand, Geldtransfers
- Abgrenzung bar/unbar (Zahlungsarten und Änderungen)
- Umgang mit Differenzen
- Umgang mit Trinkgeld
- Muster VD z.B. von DFKA

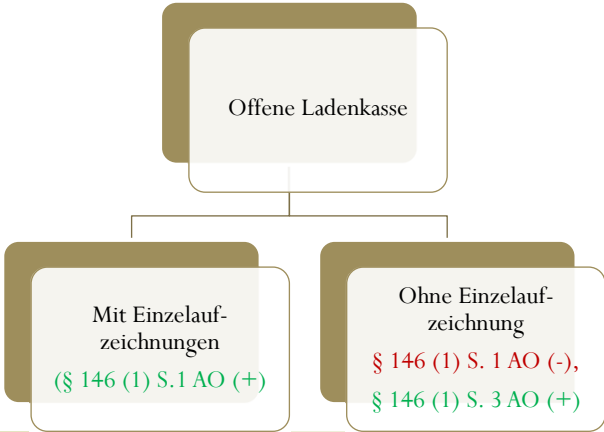
52

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

 Benke
Steuerberater


Kassenführung – offene Ladenkasse



```

graph TD
    A[Offene Ladenkasse] --> B[Mit Einzelaufzeichnungen  
(§ 146 (1) S.1 AO (+))]
    A --> C[Ohne Einzelaufzeichnung  
§ 146 (1) S. 1 AO (-),  
§ 146 (1) S. 3 AO (+)]
  
```

53 Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau November 2024

 Benke
Steuerberater

Kassenführung – offene Ladenkasse mit Einzelaufzeichnung

Abgabenordnung (AO)
§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und
für Aufzeichnungen

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind **einzel**n, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.

54 Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau November 2024

Kassenführung – offene Ladenkasse mit Einzelaufzeichnung



- Einzelaufzeichnungspflicht unabhängig von Gewinnermittlungsart (vor Kassengesetz umstritten)
- Unmittelbare Aufzeichnung
- Inhalt des Geschäfts (Liefergegenstand, Art der Dienstleistung),
- die in Geld bestehende Gegenleistung,
- Name des Vertragspartners (Identität)
- ausreichende Bezeichnung des Geschäftsvorfalles.

55

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – offene Ladenkasse mit Einzelaufzeichnung



In der Regel ist mindestens aufzuzeichnen:

- der verkaufte, **eindeutig bezeichnete Artikel**,
- der endgültige Einzelverkaufspreis,
- der dazugehörige **Umsatzsteuersatz und -betrag**,
- vereinbarte Preisminderungen,
- die Zahlungsart,
- **Datum** und **Zeitpunkt** des Umsatzes,
- verkaufte Menge bzw. Anzahl.

56

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – offene Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnung



§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei **Verkauf von Waren** an eine Vielzahl von **nicht** bekannten Personen **gegen Barzahlung** nicht.

Das gilt **nicht**, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwendet.

57

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – offene Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnung



- „**Verkauf von Waren**“ – Was gilt im Dienstleistungsbereich? AEAO zu § 146, Rn. 2.2.6 – Analogie grundsätzlich möglich, aber **nicht** für **Frisör, Kosmetik** etc.
- „**Vielzahl von nicht bekannten Personen**“ – AEAO zu § 146, Rn. 2.2.5 – Typisierende Betrachtung (*Rechtsunsicherheit bleibt*)
- „**Gegen Barzahlung**“ – **Achtung!** Bei unbarer Zahlungsmöglichkeit (Girocard, Kreditkarte, ApplePay, SumUp etc.) nicht erfüllt;

58

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – offene Ladenkasse - Kassenbericht



Mindestanforderung ist der Kassenbericht, Zählprotokoll ist freiwillig, jedoch sinnvoll

Beispiel für einen Kassenbericht

Auszahlung aus der Kasse (z.B. durch Zählprotokoll)	500
+ aus der Kasse gezahlte Betriebsausgaben	100
+ aus der Kasse entnommene Beträge	100
+ sonstige Ausgaben (Geldtransit)	100
./. Kassenanfangsbestand (=Endbestand Vortag)	100
= Kasseneingang	700

./. in die Kasse eingelegte Beträge	100
./. Sonstige Einnahmen (z.B. Geldtransit)	100
= Tageseinnahme	500

59

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – offene Ladenkasse - Kassenbericht



- **Kugelschreiber** und **Papier**
- Täglich führen
 - Fortlaufende Nummerierung
 - Nicht unbedingt je Kalendertag
 - (kein Kassenzurbruch um Mitternacht erforderlich)
 - Nur bei Kassenbewegungen, keine „Nullberichte“
- **Fehler** sauber durchstreichen
- Geordnete **Ablage**
- **Kein Bleistift, keine änderbare Excel-Tabelle (§ 146 Abs. 4 AO) = umgangssprachlich „Radierparagraf“**

60

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – Kassennachscha



- Rechtsgrundlage: § 146b AO
- Fokus: elektronische Aufzeichnungssysteme
- Aber: Auch bei Offener Ladenkasse
- Ohne Ankündigung / Prüfungsanordnung
- Keine Außenprüfung, aber Übergang möglich
- Auskunftspflicht, Mitwirkungspflicht

61

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

Kassenführung – Kassennachscha




Typischer Ablauf

- Während der Geschäfts- und Arbeitszeiten
- 1 bis 2 qualifizierte Finanzbeamte (Ausweispflicht)
- Einsicht in Kassensysteme (Kassenbon enthalten?)
- Programmierung der Kasse (Manipulation?)
- Datenexport (keine Selbstbedienung!)
- Zeitnahe Aufzeichnungen? (Hohe Praxisrelevanz)
- Kassensturz (Ermessen)

62

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024



Kassenführung – Meldepflichten ab 2025

BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024, AEAO zu § 146a, Abschnitt 9

- Meldung über „Mein ELStER“ oder Software mit ERiC-Schnittstelle ab 1. Januar 2025 möglich
- Meldung der Bestandskassen bis zum **31. Juli 2025**
- **Monatsfrist** für neue Kassen (ab 1. Juli 2025 angeschafft)
- Meldung aller Kassen (auch gemietete und Reservekassen) je Betriebsstätte in einheitlicher Mitteilung erforderlich
- Anmeldung, Abmeldung, Korrektur


63


Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024



Sonstiges – Phishing Mail BZSt



Benachrichtigung der Bundeszentralamts für
 BZStOnline-Portal (BOP) ...> tinfo>
 An: Info@Benke-GmbH.de

Die **Bundeszentralamt für S...** ... an [info@...](#) ... Bescheid erlassen, den Sie als Inhaber erhalten.

* Ausstellende Behörde: BZSt
 * Kennung: 229903121167
 * Konzept: Verwaltungsmit...

Wir stellen Ihnen einen [dire...](#)

Bitte antworten Sie nicht auf dies...

Informationen unter:

https://www.bzst.de/SharedAssets/24_Kurzmeldungen/20240823_betrug_email.html

64

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024



Sonstiges – Phishing Mail BZSt

Sehr geehrter Herr Benke,

seit einiger Zeit versuchen Betrüger per E-Mail an Informationen von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu gelangen.

Sie versenden E-Mails mit Titeln wie "Benachrichtigung der Bundeszentralamts für Steuern (BZSt)" im Namen des BZSt Online Portals und behaupten, dass das Bundeszentralamt für Steuern einen Bescheid unter beigefügte Links an den Betroffenen erlassen hat. Sie fügen falsche Informationen wie Kennungsnummern bei, um diese glaubwürdig erscheinen zu lassen.

Das BZSt warnt ausdrücklich davor, auf diese Betrugs-E-Mail zu reagieren bzw. den Link in der E-Mail zu öffnen.

E-Mail vom BZSt vom 14.11.2024

65

Christian Benke
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

66

Christian Benke, Steuerberater
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024